

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Lieferungen und Leistungen für Gesellschaften der Pfannenberg-Gruppe

Stand: September 2021

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen („**Einkaufsbedingungen**“) gelten für alle Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers („**Auftragnehmer**“ oder „**AN**“) an die Pfannenberg-Gruppe („**Auftraggeber**“ oder „**AG**“). Sie sind Bestandteil aller Verträge mit dem AN, auch wenn sie in späteren Verträgen nicht ausdrücklich erwähnt sind.
- 1.2 Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich im nationalen und internationalen Geschäftsverkehr mit Unternehmern gemäß § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
- 1.3 Entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Geschäftsbedingungen des AN werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, der AG hat ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn der AG vorbehaltlos auf ein Schreiben Bezug nimmt, welches auf Geschäftsbedingungen des AN oder eines Dritten verweist, auf solche fremden Geschäftsbedingungen Bezug nimmt oder wenn der AG eine Lieferung oder Leistung des AN in Kenntnis seiner entgegenstehenden oder abweichenden Bedingungen vorbehaltlos annimmt.
- 1.4 Sofern der AG und der AN Rahmenverträge oder Individualverträge geschlossen haben, gelten diese vorrangig. Sie werden, sofern dort keine spezielleren Regelungen getroffen sind, durch die vorliegenden Einkaufsbedingungen ergänzt.
- 1.5 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem AN (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Einkaufsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, eine schriftliche Vereinbarung oder eine schriftliche Bestätigung des AG maßgebend. Sie werden, sofern dort keine spezielleren Regelungen getroffen sind, durch die vorliegenden Einkaufsbedingungen ergänzt. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des AN (z.B. Fristsetzung, Mahnung, Kündigung, Rücktritt) sind schriftlich abzugeben. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

2. Bestellungen, Vertragsschluss

- 2.1 Angebote und Kostenvoranschläge des AN sind kostenfrei abzugeben, es sei denn, dass schriftlich etwas anderes vereinbart ist.
- 2.2 Lieferungen und Leistungen des AN erfolgen nur aufgrund von Bestellungen des AG. Bestellungen des AG sind nur verbindlich, wenn sie vom AG schriftlich oder elektronisch erteilt oder im Falle mündlicher, telefonischer oder unter Verwendung sonstiger Fernkommunikationsmittel erteilter Bestellung ordnungsgemäß unter Angabe der Bestellnummer schriftlich oder elektronisch vom AG bestätigt werden. Eine mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellte Bestellung, bei der Unterschrift und Namenswiedergabe fehlen, gilt als schriftlich. Das Schweigen des AG auf Angebote, Aufforderungen oder sonstige Erklärungen des AN gilt nur als Zustimmung, sofern dies ausdrücklich schriftlich vereinbart

wurde. Soweit die Bestellung offensichtliche Irrtümer, Schreib- oder Rechenfehler enthält, ist sie für den AG nicht verbindlich.

- 2.3 Der AN hat unverzüglich, spätestens jedoch fünf (5) Arbeitstage nach Eingang der Bestellung eine Auftragsbestätigung zu erteilen, in der Preis und Liefertermin bzw. Leistungstermin ausdrücklich angegeben werden. Abweichungen der Auftragsbestätigung gegenüber der Bestellung gelten erst als vereinbart, wenn sie von dem AG ausdrücklich schriftlich bestätigt wurden. Sofern der AG mit dem AN einen Rahmenvertrag über künftige Lieferungen abgeschlossen hat, ist eine durch den AG erteilte Bestellung (Lieferabruf) verbindlich, falls ihr der AN nicht innerhalb von drei (3) Arbeitstagen nach Zugang widerspricht.
- 2.4 Zeigt sich bei der Durchführung eines Vertrages, dass Abweichungen von der ursprünglich vereinbarten Spezifikation erforderlich oder zweckmäßig sind, so hat der AN den AG unverzüglich zu informieren. Der AG wird dem AN mitteilen, ob und welche Änderungen er gegenüber der ursprünglichen Bestellung vorzunehmen hat. Verändern sich durch diese Änderungen die dem AN durch die Vertragsdurchführung entstehenden Kosten, so ist sowohl der AG als auch der AN berechtigt, eine entsprechende Anpassung der vereinbarten Preise zu verlangen.

3. Lieferung

- 3.1 Die Lieferung muss in Ausführung, Umfang und Einteilung der vom AG erteilten Bestellung entsprechen. Die in den Verträgen genannten Liefer- und Leistungstermine oder -fristen sind nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich als verbindlich bezeichnet worden sind. Die vom AG in der Bestellung angegebenen Lieferfristen und -termine sind verbindlich. Die Lieferfristen laufen vom Datum der Bestellung an.
- 3.2 Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist die vertragsgemäße Lieferung der Ware an den AG. Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt die Lieferung gemäß DPU Incoterms® 2020). Ist kein Lieferort vereinbart, gilt DPU Incoterms® 2020 – Pfannenberg GmbH, Werner-Witt-Str. 1, D-21035 Hamburg.
- 3.3 Der AN hat dem AG absehbare Überschreitungen der Liefertermine und -fristen unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Der AG ist bei einer Verzögerung der Lieferung nach den gesetzlichen Regelungen zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Im Falle des Verzugs des AN ist der AG berechtigt, eine Vertragsstrafe von 0,5 % des Netto-Auftragswertes für jede angefangene Woche der Verzögerung, höchstens jedoch 5 % des Auftragswertes zu verlangen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche des AG auf Schadensersatz bleiben unberührt. Die Vertragsstrafe ist auf den durch den AN zu ersetzenden Verzugsschaden anzurechnen. Die Annahme der verspäteten Lieferung stellt keinen Verzicht auf Schadensersatzansprüche dar. Der AG ist berechtigt, sich die Geltendmachung der Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung vorzubehalten.
- 3.4 Eine Lieferung bzw. Leistung vor dem vereinbarten Liefer- bzw. Leistungstermin ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG zulässig. Der AG ist berechtigt, vorzeitig gelieferte Ware auf Kosten des AN zurückzusenden oder auf dessen Kosten bis zum vereinbarten Liefertermin einzulagern.
- 3.5 Der AG kann Änderungen des Liefergegenstands bzw. des Inhalts der Leistung wie auch des Liefer- oder Leistungstermins - auch nach Vertragsschluss - verlangen, soweit dies für den AN unter angemessener Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen zumutbar ist. Im Falle einer solchen Änderung sind die Auswirkungen auf beide Seiten, insbesondere hinsichtlich Mehr- oder Minderkosten sowie der Liefer- oder Leistungstermine, angemessen zu berücksichtigen. Führen

die Änderungen zu einer Preiserhöhung oder einer Verlängerung der Lieferzeit, ist der AN verpflichtet, den AG unverzüglich nach Kenntnis und innerhalb einer angemessenen Frist vor Beginn der geänderten Leistungserbringung über die Höhe der Preiserhöhung bzw. die Verlängerung der Lieferzeit schriftlich und mit Begründung zu informieren. Die Änderung gilt als wirksam vereinbart, sofern der AG eine schriftliche Bestelländerung oder -erweiterung an den AN übermittelt.

- 3.6 Der AN hat notwendige Schutzvorrichtungen, Ursprungsnachweise sowie in den EU-Amtssprachen ausgestellte Lagerungs-, Montage- und Betriebsanweisungen sowie Sicherheitsdatenblätter für den AG kostenlos mitzuliefern. Dasselbe gilt für Unterlagen, die für die Wartung und Instandsetzung der Lieferung erforderlich sind.
- 3.7 Teillieferungen sowie Mehr- oder Minderlieferungen sind unzulässig, soweit nichts anderes vereinbart ist. Der AG behält sich vor, sie in Einzelfällen anzuerkennen und dem AN für den durch die Teillieferungen verursachten Mehraufwand eine Bearbeitungspauschale in Höhe von EUR 40,00 in Rechnung zu stellen. Dem AN bleibt der Nachweis gestattet, dass dem AG kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
- 3.8 Abweichend von der in Ziffer 3.2 vereinbarten Klausel der Incoterms® 2020 ist der AN auch verpflichtet, die Einfuhrabfertigung und Freimachung der Ware auf eigene Verantwortung durchzuführen und zu bezahlen. Dies umfasst auch alle Formalitäten, die von dem betreffenden Einfuhrland vorgeschrieben und für die Einfuhr erforderlich sind, z.B. Einfuhrgenehmigung, Sicherheitsfreigabe für die Einfuhr, Warenkontrolle vor der Verladung und sonstige behördliche Genehmigungen.
- 3.9 Der AN ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des AG seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag weder ganz noch teilweise auf Dritte (z.B. Subunternehmer) zu übertragen oder die ihm übertragenen Leistungen und Arbeiten durch Dritte erbringen zu lassen. Dies gilt auch für Leistungen, auf die der Betrieb des AN nicht eingerichtet ist. Die Weitergabe von Aufträgen durch Subunternehmer an einen weiteren Dritten bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch den AG. Als Dritte (Subunternehmer) sind auch die mit dem AG im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen anzusehen.
- 3.10 Der AN hat sicherzustellen, dass die vertragsgegenständlichen Leistungen mit den technischen Spezifikationen des AG übereinstimmen. Der AN ist verpflichtet, Aufzeichnungen über in diesem Zusammenhang durchgeführte Prüfungen anzufertigen und sämtliche Prüf-, Mess- und Kontrollergebnisse mindestens für 10 Jahre zu archivieren. Der AG ist nach vorheriger Ankündigung während den üblichen Geschäftszeiten berechtigt, Einblick in diese Unterlagen zu nehmen und Kopien hiervon anzufertigen.
- 3.11 Der AN wird die Liefergegenstände so kennzeichnen, dass sie dauerhaft als dessen Produkte erkennbar sind, soweit nicht schriftlich anders vereinbart ist.

4. Gefahrübergang, Versand, Dokumente, Verpackung

- 4.1 Der AN trägt die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Ware bis zu ihrer vertragsgemäßen Lieferung gemäß Ziffer 3.2 und Annahme durch den AG (DPU Incoterms® 2020). Ist der AN zur Aufstellung oder Montage der Ware im Betrieb des AG verpflichtet, so geht die Gefahr erst mit vollständiger Abnahme und der betriebsbereiten Inbetriebnahme der Ware auf den AG über.
- 4.2 Jede Lieferung ist dem AG spätestens mit Ausführung durch eine Versandanzeige anzukündigen.

- 4.3 Im gesamten Schriftwechsel zwischen dem AN und dem AG, auf den Rechnungen und in den Versandpapieren ist die Bestellnummer des AG anzugeben. Darüber hinaus ist jeder Lieferung ein Lieferschein beizufügen, der das Datum (Ausstellung und Versand), die Bestell- und Materialnummer, eine Auflistung der gelieferten Chargen, die Warenbezeichnung, Liefermenge und das Gewicht enthält. Verstöße gegen diese Dokumentationspflichten stellen eine wesentliche Vertragsverletzung des AN dar. Ein für den AG hieraus entstehender Schaden ist durch den AN zu ersetzen, es sei denn, der AN hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so hat der AG eine hieraus resultierende Verzögerung der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten. Vorschriften über den Gefahrguttransport sind zu beachten; insbesondere ist Gefahrgut als solches kenntlich zu machen.
- 4.4 Der AN hat die Vorgaben des AG für den Versand der Ware zu beachten. Im Übrigen ist die Ware gem. der Pfannenberg Verpackungsvorschrift so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Überflüssige Verpackungsmaterialien sind zu vermeiden. Es dürfen nur umweltfreundliche, recyclingfähige Verpackungsmaterialien benutzt werden. Der AG ist nach seiner Wahl berechtigt, die Verpackungen auf Kosten des AN an diesen zurückzugeben, zu verwerten oder zu entsorgen.
- 4.5 Der AN verpflichtet sich, im Rahmen der wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten umweltfreundliche Produkte und Verfahren einzusetzen.
- 4.6 Verstößt der AN gegen die in dieser Ziffer 4 aufgeführten Bestimmungen, kann der AG nach den gesetzlichen Vorschriften von Verträgen mit dem AN zurücktreten oder diese kündigen und Schadensersatz sowie Freistellung von Ansprüchen Dritter und von infolge des Verstoßes verhängten Bußgeldern verlangen.

5. Elektro(nik)gerätegesetz, Elektro(nik)-Stoff-VO, REACH

- 5.1 Der AN gewährleistet, die Bestimmungen des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG) einzuhalten und die sich daraus für den AG ergebenden Verpflichtungen wahrzunehmen und – soweit diese nicht übertragbar sind – den AG bei deren Erfüllung zu unterstützen. Der AN verpflichtet sich insbesondere, soweit erforderlich, für den AG kostenfrei die Herstellerkennzeichnung gemäß § 9 Abs. 1 ElektroG nach den Vorgaben des AG auf dem Vertragsgegenstand anzubringen sowie, soweit nach ElektroG erforderlich, den jeweiligen Vertragsgegenstand mit dem entsprechenden Symbol gemäß § 9 Abs. 2 ElektroG in Verbindung mit Anlage 3 des ElektroG nach den Vorgaben des AG zu kennzeichnen.
- 5.2 Der AN gewährleistet, die Vorgaben der Richtlinie 2011/65/EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (Restriction of Hazardous Substances - RoHS) sowie die Vorgaben der nationalen Umsetzungen, insbesondere der Verordnung zur Beschränkung der Verwendung gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung – Elektro-StoffV) einzuhalten. Darüber hinaus gewährleistet der AN, dass die gelieferten Elektro- und Elektronikgeräte, soweit erforderlich, mit den besonderen Kennzeichnungen und Informationen gemäß § 5 ElektroStoffV versehen sind. Zudem hat der AN die Geräte und Produkte, soweit erforderlich und zulässig, gemäß § 7 ProdSG mit einer CE-Kennzeichnung zu versehen. Diese ist sichtbar, lesbar und dauerhaft auf dem Elektro- und Elektronikgerät oder auf der Datenplakette anzubringen.
- 5.3 Die RoHS-Konformität ist bei Lieferung von Elektro- und Elektronikgeräten einschließlich Kabeln und Ersatzteilen durch den AN vor der ersten Lieferung gegenüber dem AG schriftlich zu erklären. Die Verpackung dieser Produkte ist mit einem Hinweis auf die RoHS-Konformität zu

kennzeichnen. Im Lieferschein ist die RoHS-Konformität mit dem Hinweis „RoHS-konform/RoHS compliant“ zu bestätigen. Außerdem hat der AN den AG unverzüglich und unaufgefordert schriftlich zu unterrichten, wenn die Angaben in der Konformitätserklärung nicht mehr zutreffen. Die Einhaltung der Grenzwerte ist mittels interner Analyse oder einem dafür beauftragten, fachlich qualifiziertem Labor nachzuweisen. Auf Anfrage des Bestellers sind diese Nachweise auszuhändigen. Dies ist an folgende E-Mail-Adresse zu senden: **QM@Pfannenberg.com**.

- 5.4 Der AN gewährleistet, dass die von ihm gelieferten Waren den Bestimmungen der Verordnung EG Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe („**REACH-VO**“) entsprechen. Auf Anforderung des AG stellt der AN gemäß Art. 31 Ziff.1 bis 3 REACH-VO spätestens mit der Lieferung ein aktuelles, vollständiges und den Anforderungen der REACH-VO entsprechendes Sicherheitsdatenblatt in deutscher Sprache zur Verfügung. Mit jeder Aktualisierung/Überarbeitung der gesetzlichen Vorschrift hat der AN dem AG das entsprechende Sicherheitsdatenblatt erneut zur Verfügung zu stellen. Das Sicherheitsdatenblatt ist zusätzlich in Papierform oder in elektronischer Form an folgende Adresse zu übermitteln: **QM@Pfannenberg.com**. Die bloße Bereitstellung des Sicherheitsdatenblatts auf einer Webseite im Internet gilt nicht als ausreichender Nachweis für dessen tatsächliche Übermittlung. Nach der Chemikalien-Sanktionsverordnung stellt die nicht ordnungsgemäße Zurverfügungstellung bzw. Aktualisierung des Sicherheitsdatenblatts eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu EUR 50.000,00 sanktioniert werden kann.
- 5.5 Der AN gewährleistet, dass keine besonders besorgniserregenden Stoffe im Sinne der REACH-VO in einer Konzentration von mehr als 0,1 Massenprozent (w/w) im Erzeugnis enthalten sind. Liefert der AN dennoch Erzeugnisse an den AG, die besonders besorgniserregende Stoffe in einer Konzentration von mehr als 0,1 Massenprozent (w/w) eines oder mehrerer Stoffe enthalten und die die Kriterien des Art. 57 der REACH-VO erfüllen sowie in den Anhang XIV der REACH-VO aufgenommen wurden (Zulassungskandidatenliste) und/oder gemäß Art. 59 Abs. 1 REACH-VO ermittelt wurden (Kandidatenliste), so macht der AN nach Art. 33 REACH-VO binnen 45 Tagen Angaben zu dem Namen des Stoffes, die dazu gehörende CAS-Nr., die Konzentration des Stoffes im Produkt, sowie die sichere Verwendung des Produktes. Die Informationen sind an folgende E-Mail-Adresse zu senden: **QM@Pfannenberg.com**.
- 5.6 Wenn der AN einen Verstoß gegen die in den Absätzen 1 bis 4 dieser Ziffer aufgeführten Bestimmungen begeht, kann der AG nach den gesetzlichen Vorschriften von Verträgen mit dem AN zurücktreten oder diese kündigen und Schadensersatz sowie Freistellung von Ansprüchen Dritter und von infolge des Verstoßes verhängten Bußgeldern verlangen.

6. Preise, Zahlungsbedingungen, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

- 6.1 Die in der Bestellung angegebenen Preise sind bindend. Wenn nichts anderes schriftlich vereinbart worden ist, verstehen sich die Preise als DPU Incoterms 2020® einschließlich Verpackung und Einfuhrfreimachung gemäß Ziffer 3.8. Bei den ausgewiesenen Preisen handelt es sich ausschließlich um Nettopreise; die gesetzliche Umsatzsteuer wird im Zeitpunkt der Rechnungsstellung gesondert und in der jeweils geltenden Höhe ausgewiesen.
- 6.2 Eine ordnungsgemäße Rechnung hat den gesetzlichen Vorgaben sowie den Vorgaben der Bestellung zu entsprechen. In Rechnungen des AN sind die Bestellkennzeichen (Bestellnummer, Bestelldatum, Menge und Preis), die Nummer jeder einzelnen Position (Chargen) sowie die Lieferscheinnummer anzugeben. Andernfalls gelten sie mangels Bearbeitungsmöglichkeit als nicht zugegangen. Rechnungszweitschriften sind als Duplikat zu kennzeichnen. Rechnungen

müssen, sofern nicht anders vereinbart, in EUR ausgestellt werden. Online-Rechnungen sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG zulässig.

- 6.3 Die Bezahlung erfolgt in Zahlungsmitteln nach Wahl des AG und nach Lieferung und Annahme der Ware sowie Erhalt der Rechnung innerhalb von 21 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb von 60 Tagen netto, soweit keine anderen Bedingungen schriftlich vereinbart worden sind. Bei mangelhafter Lieferung ist der AG berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung ohne Verlust von Rabatten, Skonti oder ähnlichen Preisnachlässen zurückzuhalten. Soweit der AN Materialteste, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente, Dokumente gemäß Ziffer 5 oder andere Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, setzt die Annahme der Ware auch den Erhalt dieser Unterlagen voraus. Die Zahlungsfrist beginnt nach vollständiger Beseitigung der Mängel. Bei vorzeitiger Lieferung der Ware beginnt die Zahlungsfrist erst zu dem vereinbarten Liefertermin.
- 6.4 Der AG gerät ohne Mahnung nicht in Zahlungsverzug.
- 6.5 Soweit vom AG eine Zahlung vor Lieferung zu erbringen ist (Anzahlung), hat der AN auf Verlangen des AG entsprechende Bankgarantien eines deutschen Kreditinstituts zu stellen, bevor der AG diese Zahlung bewirkt.
- 6.6 Die Zahlung erfolgt unter dem Vorbehalt der Rechnungsprüfung. Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferung als vertragsgemäß. Zahlungen erfolgen unter Vorbehalt nachträglicher Ansprüche.
- 6.7 Die Ware geht spätestens mit ihrer Bezahlung lastenfrei in das Eigentum des AG über. Zahlungen erfolgen nur an den AN. Erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte sind unzulässig.
- 6.8 Gegenansprüche des AN berechtigen ihn nur dann zur Aufrechnung, wenn sie rechtskräftig festgestellt, anerkannt oder unstrittig sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der AN nur geltend machen, wenn sein Gegenanspruch unstrittig oder rechtskräftig festgestellt ist und auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

7. Kündigung, Rücktritt

- 7.1 Schuldet der AN andere Leistungen als die Lieferung der Ware, ist der AG jederzeit berechtigt, den Vertrag gemäß § 648 Satz 1 BGB gegebenenfalls in entsprechender Anwendung bzw. gemäß den sonstigen anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen zu kündigen. Darüber hinaus ist der AG berechtigt, den Vertrag nach den Grundsätzen dieser Ziffer 7 zu kündigen.
- 7.2 Der AG ist zur Kündigung des Vertrages bzw. zum Rücktritt vom Vertrag aus wichtigem Grund berechtigt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:
 - 7.2.1 Der AN kommt trotz schriftlicher Aufforderung und erfolglosem Setzen einer angemessenen Frist seinen vertraglichen Pflichten nicht nach.
 - 7.2.2 Der AN verstößt im Zusammenhang mit der Ausführung von Lieferungen und Leistungen in erheblichem Umfang oder in schwerwiegendem Maße gegen straf- und bußgeldbewehrte öffentlich-rechtliche Vorschriften oder Vorgaben.
 - 7.2.3 Der AN lehnt die Erfüllung einer oder mehrerer vertraglicher Pflichten endgültig ab.
- 7.3 Die Kündigung hat schriftlich und im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund unter Angabe des maßgeblichen Kündigungsgrundes zu erfolgen. Kündigt eine der Vertragsparteien den

Vertrag, so hat der AN unverzüglich alle zur Fortsetzung der Leistungen erforderlichen Arbeitsunterlagen und ihm von dem AG überlassenen Gegenstände herauszugeben.

- 7.4 Wird aus einem wichtigen Grund gekündigt, den der AN zu vertreten hat, so vergütet der AG dem AN nur die bis zum Zugang der Kündigung vertragsgemäß erbrachten Leistungen, auf der Grundlage der vereinbarten Preise, bezogen auf die Teilleistungen. Schadensersatzansprüche des AG bleiben unberührt.
- 7.5 Die gesetzlichen Kündigungs- und Rücktrittsrechte (insbesondere § 643 BGB) bleiben unberührt.
- 7.6 Der Rücktritt erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Folgen des Rücktritts ergeben sich ausschließlich aus dem Gesetz.
- 7.7 Der AG kann zudem den Vertrag kündigen, wenn der AN seine Leistungen/Lieferungen unberechtigt einstellt oder über das Vermögen des AN das Insolvenzverfahren bzw. ein vergleichbares gesetzliches Verfahren zulässig beantragt wird oder ein solches Verfahren eröffnet oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird. Der AG hat dem AN die ausgeführten Leistungen anteilig zu vergüten. Der AG ist berechtigt, von dem AN Schadensersatz wegen Nichterfüllung der noch geschuldeten Leistung zu verlangen.
- 7.8 Kündigt der AG nach Maßgabe von Ziffer 7.1 oder aus einem wichtigen Grund, den der AN nicht zu vertreten hat, so ist der AN berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu verlangen; er muss sich allerdings dasjenige anrechnen lassen, was er infolge der Aufhebung des Vertrags an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt.
- 7.9 Der AG ist berechtigt, von der Bestellung von Lieferungen (§ 433 BGB) bis zur Übergabe der Lieferung jederzeit ganz oder teilweise zurückzutreten, wenn aufgrund besonderer Umstände für den AG nach Abwägung das Interesse an der Erbringung der von dem AN geschuldeten Leistungen entfällt. Im Fall eines Rücktritts seitens des AG aufgrund dieser Ziffer 7.9 gelten hinsichtlich des Vergütungsanspruchs des AN die vorstehend in den Ziffern 7.4, 7.7 und 7.8 enthaltenen Bestimmungen entsprechend. Der AG erwirbt das Eigentum an den vergüteten Teilleistungen.

8. Abtretung, Pfändung, Eigentumsvorbehalt

- 8.1 Der AN ist ohne vorherige Zustimmung des AG, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Ansprüche gegen den AG oder Dritte abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Tritt der AN entgegen Satz 1 dennoch seine Forderungen ohne Zustimmung durch den AG an Dritte ab oder lässt er diese von Dritten einziehen, kann der AG nach seiner Wahl mit befreiender Wirkung sowohl an den AN als auch an den Dritten leisten. Wird der AN seinerseits unter verlängertem Eigentumsvorbehalt beliefert, gilt die Zustimmung im Sinne von Satz 1 als erteilt.
- 8.2 Der AN hat den AG unverzüglich über Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstige Verfügungen durch Dritte im Hinblick auf die vom AN geschuldeten Lieferungen zu benachrichtigen.

9. Überlassung von Gegenständen durch den AG

- 9.1 Alle dem AN zur Ausführung von Bestellungen überlassenen Muster, Modelle, Zeichnungen, Pläne, Skizzen und sonstigen technischen Unterlagen verbleiben im Eigentum des AG. Modelle, Werkzeuge und Vorrichtungen, die der AN auf Kosten des AG anfertigt oder beschafft, gehen

nach Bezahlung durch den AG in das Eigentum des AG über. Dieses Eigentum des AG ist vom AN sorgfältig zu behandeln, als Eigentum des AG zu kennzeichnen und – soweit möglich – von anderen Produkten des AN getrennt zu lagern sowie gegen Verlust und sonstige Beschädigungen auf Kosten des AN zu versichern. Die Herstellung und Lieferung von Produkten und Teilen, die mittels dieser Modelle und Werkzeuge oder mit diesen Vorrichtungen produziert werden, ist ausschließlich für bzw. an den AG gestattet. Nach Aufforderung des AG hat der AN die Modelle, Werkzeuge und Vorrichtungen frei von Rechten Dritter an den AG herauszugeben.

- 9.2 Das Eigentum des AG nach Absatz 1 ist jederzeit nach Aufforderung sowie nach Ausführung des Auftrages ohne besondere Aufforderung unverzüglich an den AG zurückzugeben.
- 9.3 Die Verarbeitung oder Umbildung von überlassenen Gegenständen durch den AN wird für den AG vorgenommen. Sofern solche Gegenstände mit anderen, nicht dem AG gehörenden Gegenständen verarbeitet werden, erwirbt der AG das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Gegenstandes des AG zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verarbeitung.

10. Gewährleistung, Verjährung, Haftung

- 10.1 Gewährleistung und Haftung richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit sich nicht aus diesen Bestimmungen oder einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung zwischen dem AN und dem AG etwas anderes ergibt.
- 10.2 Der AN gewährleistet, dass alle Lieferungen frei von Mängeln sind, mit der Bestellung und ihren Spezifikationen übereinstimmen, für die bestimmungsgemäße Verwendung und den bestimmungsgemäßen Gebrauch geeignet sind und dem neusten Stand der Technik sowie den einschlägigen nationalen und internationalen rechtlichen Bestimmungen einschließlich der Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen. Insbesondere hat der AN die Vorschriften der EU-Chemikalienverordnung REACH-VO sowie seine Pflichten gemäß Ziffer 5 einzuhalten. Hat der AN Bedenken gegen die vom AG gewünschte Art der Ausführung, hat er dies dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 10.3 Mängelansprüche verjähren – außer in Fällen der Arglist – in drei Jahren, es sei denn, die Sache ist entsprechend ihrer üblichen Verwendung für ein Bauwerk verwendet worden und hat dessen Mangelhaftigkeit verursacht. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Annahme des Vertragsgegenstandes durch den AG (Gefahrübergang).
- 10.4 Der AG wird unverzüglich nach Lieferung und Annahme der Ware, soweit dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist, prüfen, ob Menge und Identität der Bestellung entsprechen und äußerlich erkennbare Transportschäden vorliegen.
- 10.5 Zeigt sich bei diesen Prüfungen oder später ein Mangel, hat der AG dies, soweit dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist, dem AN unverzüglich, bei offenen Mängeln innerhalb von 5 (fünf) Arbeitstagen nach der Prüfung und bei verdeckten Mängeln innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen nach der Entdeckung anzuzeigen.
- 10.6 Bei Mengelieferungen ist der AG nur zu Stichproben verpflichtet. Ergibt sich dabei, dass signifikante Anteile der Stichprobe nicht den vertraglichen oder gesetzlichen Anforderungen entsprechen, ist der AG von weiterer Nachprüfung entbunden und berechtigt, die gesamte Lieferung zurückzuweisen. Wenn es sich bei der Ware um Chemikalien handelt, erfolgt ausschließlich eine Stichprobenkontrolle im Labor des AG. In der Zurückweisung der Lieferung liegt keine Erklärung des Rücktritts vom Vertrag.

- 10.7 Bei Mängeln der Ware ist der AG unbeschadet der gesetzlichen Mängelansprüche berechtigt, nach eigener Wahl von dem AN als Nacherfüllung die Beseitigung der Mängel oder die Lieferung einer mangelfreien Ware zu verlangen. Der AN hat die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen zu tragen.
- 10.8 Der AN trägt alle im Zusammenhang mit der Mängelfeststellung und Mängelbeseitigung entstehenden Aufwendungen, insbesondere Untersuchungskosten, Aus- und Einbaukosten, Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie Reisekosten. Dies gilt auch, soweit sich die Aufwendungen dadurch erhöhen, dass der Vertragsgegenstand an einen anderen Ort als den Bestimmungsort verbracht wurde. Diese erforderlichen Aufwendungen trägt der AN auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Die Schadensersatzhaftung des AG bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haftet der AG allerdings nur, wenn er erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.
- 10.9 Kommt der AN seiner Gewährleistungsverpflichtung innerhalb einer von dem AG gesetzten angemessenen Frist schuldhaft nicht nach, so kann der AG die erforderlichen Maßnahmen auf dessen Kosten und Gefahr – unbeschadet seiner Gewährleistungsverpflichtung – selbst treffen oder von Dritten treffen lassen. In dringenden Fällen kann der AG nach Abstimmung mit dem AN die Nachbesserung auf Kosten des AN direkt selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen.
- 10.10 Ohne vorherige Abstimmung können Maßnahmen zur Behebung kleiner Mängel, zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden oder zur Vermeidung von Gefährdungen der Betriebssicherheit beim AG oder Dritten auf Kosten des AN vom AG oder von einem durch den AG beauftragten Dritten durchgeführt werden. Über Grund, Art und Umfang dieser Maßnahmen wird der AG den AN umgehend unterrichtet. Die Gewährleistungsverpflichtung des AN wird hierdurch nicht berührt.
- 10.11 Für Lieferungen oder Teile davon, die während der Dauer des Mangels und/oder der Mängelbeseitigung nicht vom AG oder vom Endkunden genutzt werden können, verlängert sich die Gewährleistungsfrist um die Dauer der Nutzungsunterbrechung. Erfüllt der AN seine Nacherfüllungsverpflichtung durch Ersatzlieferung, so beginnt für die als Ersatz gelieferte Ware nach deren Annahme die Verjährungsfrist neu zu laufen.
- 10.12 Liefert der AN Waren mit Ersatzteilbedarf, so ist er verpflichtet, den AG nach Ablauf der Verjährungsfrist für einen Zeitraum von weiteren 10 Jahren mit den erforderlichen Ersatz- und Zubehörteilen sowie Werkzeugen zu beliefern. Beabsichtigt der AN nach Ablauf dieser Frist von 10 Jahren die Lieferung oder Ersatzteile hierfür einzustellen, so ist der AN verpflichtet, den AG hierüber umgehend schriftlich zu informieren und ihm Gelegenheit zur letztmaligen Bestellung zu geben.
- 10.13 Auf Mängelrügen und Warenreklamationen hat der AN unverzüglich zu reagieren und innerhalb von 48 Stunden erstmals Stellung zu nehmen. Nach Aufforderung durch den AG hat der AN die Ergebnisse einer von ihm durchgeführten Fehleranalyse dem AG zukommen zu lassen. Kommt der AN einer solchen Aufforderung nicht innerhalb angemessener Frist nach, ist der AG berechtigt, eine eigene Fehleranalyse auf Kosten des AN durchzuführen bzw. durchführen zu lassen.
- 10.14 Der AN hat dem AG unaufgefordert und unverzüglich Änderungen in der Zusammensetzung des für die Herstellung der vertragsgegenständlichen Waren verarbeiteten Materials oder der Ausführung seiner Lieferungen anzuzeigen. Die Änderungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des AG. Der AN ist verpflichtet, den AG unverzüglich über im Zusammenhang mit der vertragsgegenständlichen Leistungserbringung stehende, bekanntwerdende

Verletzungsrisiken oder Verletzungsfälle zu unterrichten und gemeinsam mit dem AG entsprechenden Ansprüchen einvernehmlich entgegenzuwirken.

11. Produkthaftung

- 11.1 Die Annahme von gelieferten Waren bzw. deren Quittierung entlastet den AN auch im Falle der Kenntnis seitens des AG von einem Mangel nicht von dessen Gewährleistungspflichten. Dasselbe gilt entsprechend für die Abnahme von Werkleistungen.
- 11.2 Soweit der AG wegen eines Mangels oder eines zum Ersatz verpflichtenden Produktfehlers des vom AN gelieferten Gegenstands von Dritten in Anspruch genommen wird, hat der AN den AG von allen hieraus resultierenden Forderungen freizustellen und den AG bei der Abwehr solcher Ansprüche tatkräftig zu unterstützen. Hierzu hat der AN sämtliche die Lieferung betreffenden Unterlagen und Dokumentationen für eine Dauer von mindestens 15 (fünfzehn) Jahren ab Eingang der Lieferung bei dem AG aufzubewahren und auf erstes Anfordern an den AG herauszugeben. Zudem ist der AG berechtigt, vom AN Erstattung des dem AG entstandenen Schadens inklusive angemessener Rechtsverfolgungskosten zu verlangen. Dieser Schaden umfasst auch die Kosten einer vorsorglichen Rückrufaktion, soweit diese zum Schutz der Kunden des AG oder außenstehender Dritter nach pflichtgemäßem Ermessen des AG angemessen ist. Die Kosten einer derartigen Rückrufaktion hat der AN auch nach Ablauf der Gewährleistungsfrist gegenüber dem AG zu ersetzen, wenn der AN den Rückruf aufgrund behördlicher Anordnung durchführt oder um Gefahren für Leib und Leben der Produktbenutzer oder außenstehender Dritter abzuwenden.
- 11.3 Der AN wird sich gegen alle Risiken aus Produkthaftung in angemessener Höhe, mindestens aber in Höhe von EUR 5 Mio., für Personen-, Sach- und Vermögensschäden (einschließlich Rückrufkostenversicherung) für jeden einzelnen Schadensfall, auf eigene Kosten versichern und gegenüber dem AG auf Verlangen den Versicherungsnachweis erbringen. Der Versicherungsschutz ist für einen Zeitraum von mindestens 5 (fünf) Jahren seit der letzten Lieferung an den AG aufrechtzuerhalten.

12. Nutzungsrechte, Rechte Dritter

- 12.1 Soweit die Lieferung bzw. Leistung Software enthält, räumt der AN – sofern nicht ausdrücklich anders schriftlich vereinbart – dem AG mindestens ein nicht-ausschließliches, übertragbares sowie zeitlich, inhaltlich und räumlich unbegrenztes Recht ein, die Software und die dazugehörige Dokumentation sowie etwaige Updates, Upgrades oder sonstige Weiterentwicklungen zu nutzen. Der AG ist zur Einräumung von Unterlizenzen berechtigt, soweit hierbei das Urheberrecht des AN gewahrt wird. Der AN ist dazu verpflichtet, die Software vor Lieferung bzw. Leistung durch aktuelle, marktübliche Virenschutzprogramme auf Viren, Trojaner und vergleichbare Computerschädlinge zu prüfen.
- 12.2 Soweit für die vertragsgemäße Nutzung des Liefergegenstandes auch in Verbindung oder im Zusammenwirken mit anderen Gegenständen Lizenzgebühren anfallen, trägt diese der AN.
- 12.3 Der AN garantiert, dass die von ihm gelieferten Gegenstände frei von Rechten Dritter sind und durch ihre Lieferung oder vertragsgemäße Verwendung auch in Verbindung oder im Zusammenwirken mit anderen Gegenständen keine Patente oder sonstigen Schutzrechte Dritter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland sowie der Europäischen Union verletzt werden.
- 12.4 Werden durch die Lieferung oder Leistung des AN Patente oder sonstige Schutzrechte Dritter verletzt, ist der AN verpflichtet, durch Verschaffung der Rechte oder durch Modifikation des

Liefergegenstandes oder Lieferung eines geänderten Liefergegenstandes – soweit für den AG zumutbar – dafür zu sorgen, dass die Rechtsverletzung nicht mehr besteht.

- 12.5 Unbeschadet der Ziffer 12.4 ist der AN verpflichtet, den AG von Ansprüchen wegen der Verletzung von Patenten oder sonstigen Schutzrechten sowie den im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme entstehenden Aufwendungen freizustellen und alle Kosten, die dem AG hieraus entstehen, zu tragen. Diese Verpflichtung besteht nicht, soweit der AG ohne Zustimmung des AN mit dem Dritten Vereinbarungen trifft, die sich auf dessen Ansprüche beziehen, insbesondere einen Vergleich abschließt, oder aber die Schutzrechtsverletzung von dem AN nicht zu vertreten ist. Der AN hat dem AG alle zur Verteidigung erforderlichen Informationen und Unterlagen unverzüglich kostenfrei zur Verfügung zu stellen, soweit ihm dies zumutbar ist. Zudem hat er den AG auf dessen Aufforderung hin nach besten Kräften bei der Verteidigung gegen die geltend gemachten Ansprüche zu unterstützen. Der AN ist dazu verpflichtet, den AG unverzüglich über bekanntwerdende Risiken einer Rechtsverletzung oder angebliche Rechtsverletzungen zu unterrichten und entsprechenden Ansprüchen gemeinsam mit dem AG einvernehmlich entgegenzuwirken.

13. Exportkontrolle und Zoll

- 13.1 Der AN verpflichtet sich, bei der Durchführung des Rechtsgeschäftes sämtliche einschlägigen Exportkontroll- und Zollvorschriften zu beachten und einzuhalten. Dies gilt auch und insbesondere für den Fall, dass der AN die an den AG zu liefernden Güter seinerseits von Zulieferern bezieht oder zur Herstellung der Güter Teile oder Rohstoffe verwendet, die er von solchen Zulieferern bezieht.
- 13.2 Der AN ist verpflichtet, den AG vor dem rechtswirksamen Zustandekommen des Rechtsgeschäfts über etwaige Ein- oder Ausfuhrbeschränkungen in Bezug auf die von ihm zu liefernden Güter, insbesondere Genehmigungspflichten oder Ein- oder Ausfuhrverbote, gemäß deutschen, europäischen oder US-amerikanischen Exportkontroll- und Zollbestimmungen sowie den Exportkontroll- und Zollbestimmungen des Ursprungslandes seiner Güter zu unterrichten. Hierzu teilt der AN zumindest folgende Informationen mit:
- die Listenposition gemäß Anlage AL zur deutschen Außenwirtschaftsverordnung,
 - die Listenposition gemäß den Anhängen zur EG-Dual-Use-Verordnung,
 - vergleichbare Listenpositionen einschlägiger Exportkontrollvorschriften, insbesondere gemäß bestehender Embargo-Verordnungen,
 - für US-Waren die ECCN (Export Control Classification Number),
 - den handelspolitischen Warenursprung seiner Güter und der Bestandteile seiner Güter, einschließlich Technologie und Software,
 - ob die Güter durch die USA transportiert, in den USA hergestellt oder gelagert, oder mit Hilfe US-amerikanischer Technologie gefertigt wurden oder werden,
 - die statistische Warennummer (HS-Code) seiner Güter, sowie
 - einen Ansprechpartner in seinem Unternehmen zur Klärung etwaiger Rückfragen des AG.

Auf Anforderung des AG ist der AN verpflichtet, dem AG alle weiteren Außenhandelsdaten zu seinen Gütern und deren Bestandteilen schriftlich mitzuteilen sowie den AG unverzüglich (auch

noch nach Lieferung betroffener Güter) über alle Änderungen der vorstehenden Daten schriftlich zu informieren.

- 13.3 Verstößt der AN gegen eine in den Ziffern 13.1 und 13.2 genannten Bestimmungen und ist dem AG eine Weiterveräußerung der bestellten oder bereits gelieferten (und gegebenenfalls weiterverarbeiteten) Güter deshalb nicht möglich, ist der AG zum Rücktritt vom Vertrag sowie zur Geltendmachung sämtlicher hieraus entstehender Schäden berechtigt.
- 13.4 Verstößt der AN gegen eine der in den Ziffern 13.1 und 13.2 genannten Bestimmungen und wird der AG deshalb von einem Dritten in Anspruch genommen, ist der AG ebenfalls zur Erklärung des Rücktritts von dem Vertrag berechtigt. Der AN ist zudem verpflichtet, den AG von sämtlichen Ansprüchen, die Dritte aufgrund seines eigenen Verstoßes gegen den AG geltend machen, freizustellen und den AG den aus einer solchen Inanspruchnahme entstehenden Schaden zu ersetzen.
- 13.5 Die vorstehende Regelung in Ziffer 13.4 gilt entsprechend für den Fall, dass der AN gegen eine der in den Ziffern 13.1 und 13.2 genannten Bestimmungen verstößt und der AG oder einzelne für den AG tätige Personen deshalb wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit zur Verantwortung gezogen werden.
- 13.6 Wird dem AG die Weiterveräußerung der bestellten oder bereits gelieferten (und gegebenenfalls weiterverarbeiteten) Waren infolge einer nach Zustandekommen des Vertrages in Kraft tretenden Beschränkung des Außenwirtschaftsverkehrs unmöglich (z.B. aufgrund eines Embargos oder einer Embargo-Verschärfung), ist der AG zur Erklärung des Rücktritts von dem Vertrag berechtigt.

14. Soziale Verantwortung und Umweltschutz

Der AN verpflichtet sich, die jeweiligen Regelungen zum Umgang mit Mitarbeitern, zum Umweltschutz und zur Arbeitssicherheit einzuhalten und daran zu arbeiten, bei seinen Tätigkeiten nachhaltige Auswirkungen auf Mensch und Umwelt zu verringern. Hierzu wird der AN im Rahmen seiner Möglichkeiten ein geeignetes Managementsystem (z.B. nach ISO 14001) einrichten und weiterentwickeln. Weiter wird der AN die Grundsätze der Global Compact Initiative der UN beachten. Diese betreffen im Wesentlichen den Schutz der internationalen Menschenrechte, das Recht auf Tarifverhandlungen, die Abschaffung von Zwangsarbeit und Kinderarbeit, die Beseitigung von Diskriminierung bei Einstellung und Beschäftigung, die Verantwortung für die Umwelt und die Verhinderung von Korruption. Weitere Informationen zur Global Compact Initiative der UN sind unter www.unglobalcompact.org erhältlich.

15. Compliance

- 15.1 Der AN bestätigt hiermit, dass er im Zusammenhang mit der Lieferung der Ware an den AG bzw. mit der Leistungserbringung gegenüber dem AG alle einschlägigen Gesetze der jeweils anwendbaren Rechtsordnungen einhält, insbesondere aus den Bereichen Strafrecht, Kartellrecht, Sozialversicherungsrecht und Ordnungswidrigkeitenrecht sowie hinsichtlich des Mindestlohns und der Vermeidung von Kinderarbeit.
- 15.2 Der AN bestätigt, dass er insbesondere die einschlägigen Anti-Korruptions-Gesetze und -Vorschriften einhält und keine finanziellen Zuwendungen oder sonstigen Geschenke an Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des AG oder deren Familienmitglieder zwecks Erhalts von Aufträgen durch den AG macht. Er wird auch in Zukunft keine derartigen Praktiken ausüben.

- 15.3 Der AN bestätigt, dass er – soweit einschlägig – die gesetzlichen Vorgaben des MiLoG erfüllt und an seine Arbeitnehmer, für die das MiLoG Anwendung findet, den jeweiligen Mindestlohn zahlt. Darüber hinaus bestätigt der AN gemäß § 19 MiLoG, dass er nicht von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausgeschlossen ist.
- 15.4 Der AN ist verpflichtet, seine Subunternehmer und Zulieferer zur Einhaltung der in den Ziffern 15.1 bis 15.3 enthaltenen Regelungen zu verpflichten.
- 15.5 Verstößt der AN gegen die in den Ziffern 15.1 bis 15.4 enthaltenen Regelungen, kann der AG nach den gesetzlichen Vorschriften von Verträgen mit dem AG zurücktreten oder diese kündigen, sämtliche Vertragsverhandlungen abbrechen und Schadensersatz sowie Freistellung von Ansprüchen, die Dritte gegen den AG geltend machen können, verlangen.

16. Höhere Gewalt

- 16.1 Sofern der AG durch höhere Gewalt gemäß Ziffer 16.2 an der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten, insbesondere an der Annahme der Ware gehindert wird, wird der AG für die Dauer des Hindernisses sowie einer angemessenen Anlaufzeit von der Leistungspflicht frei, ohne dem AN zum Schadensersatz verpflichtet zu sein. Dasselbe gilt, sofern der AG die Erfüllung seiner Pflichten durch unvorhersehbare und von dem AG nicht zu vertretende Umstände, insbesondere durch behördliche Maßnahmen (unabhängig von deren Rechtmäßigkeit), behördliche Anordnungen, Maßnahmen oder Beschränkungen aufgrund einer Epidemie (insbesondere der Covid-19 Epidemie), Energiemangel, Mangel an Transportmitteln, Stromausfall, Ausfall von Telekommunikationsverbindungen oder wesentliche Betriebsstörungen, unzumutbar erschwert oder vorübergehend unmöglich gemacht wird.
- 16.2 Als höhere Gewalt gelten alle ungewöhnlichen, nicht voraussehbaren, vom Willen und Einfluss der Parteien unabhängigen Ereignisse, wie insbesondere Naturkatastrophen, Terroranschläge, politische Unruhen, Epidemien, behördliche Maßnahmen, Blockaden, Sabotage, Embargo, Streik, Aussperrung und andere Arbeitskämpfmaßnahmen.
- 16.3 Der AG wird den AN zeitnah über die eingetretenen Ereignisse informieren.
- 16.4 Der AG ist berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten, wenn ein solches Hindernis gemäß Ziffer 16.1 mehr als zwei Monate andauert und die Erfüllung des Vertrages infolge des Hindernisses für den AG nicht mehr von Interesse ist. Auf Verlangen des AN wird der AG nach Ablauf der Frist erklären, ob er von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch macht oder die Ware innerhalb einer angemessenen Frist abnehmen wird.

17. Qualitätssicherung und Qualitätskontrolle

- 17.1 Der AN hat über ein nach Art und Umfang geeignetes, dem neuesten Stand der Technik entsprechendes, zertifiziertes Qualitätssicherungsmanagement mindestens nach ISO-9001 bzw. – soweit einschlägig – nach ISO/TS 16949 sowie nach FSSC 22000 zu verfügen und dies dem AG nach Aufforderung nachzuweisen. Der AN hat regelmäßig Aufzeichnungen über die von ihm durchgeführten Qualitätsprüfungen zu führen und dem AG diese auf Verlangen kurzfristig zur Verfügung zu stellen. Wenn der AG dies für erforderlich hält, wird der AN mit dem AG eine entsprechende Qualitätssicherungsvereinbarung abschließen.
- 17.2 Ist für die Ware im Rahmen der Abnahme die Durchführung einer besonderen Qualitätskontrolle vorgesehen, so gehen mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung die persönlichen Abnahmekosten zu Lasten des AG, die sachlichen zu Lasten des AN.

- 17.3 Wird infolge festgestellter Mängel die Durchführung einer weiteren Qualitätskontrolle notwendig, gehen dafür auch die persönlichen Kosten zu Lasten des AN. Dasselbe gilt, wenn zu dem in der vorstehenden Ziffer 17.2 benannten Termin die Ware dem Qualitätsbeauftragten nicht vorgestellt wird.
- 17.4 Nach vorheriger Abstimmung mit dem AN ist der AG berechtigt, in den Betriebsstätten des AN Qualitätsaudits – soweit nicht anders vereinbart: auf eigene Kosten – durchzuführen.

18. Geheimhaltung

- 18.1 Jede Partei ist verpflichtet, sämtliche mündlich, schriftlich, elektronisch oder auf andere Weise von der anderen Partei direkt oder indirekt oder im Rahmen der Vertragserfüllung erhaltenen bzw. in diesem Rahmen auf sonstige Weise erlangten Informationen, Daten, Unterlagen und sonstigen Hilfsmittel („**Vertrauliche Informationen**“) ausschließlich zur Erfüllung der ihr obliegenden Pflichten zu verwenden, streng vertraulich zu behandeln, angemessene Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz der Vertraulichen Informationen umzusetzen und diese insbesondere nicht unbefugten Dritten zur Verfügung zu stellen. Zu den Vertraulichen Informationen gehören insbesondere auch Computeranwendungen, dokumentierte Arbeitsabläufe und sonstiges Know-How.
- 18.2 Die Verpflichtung erstreckt sich jedoch nicht auf solche Informationen, die
- a) zur Zeit ihrer Übermittlung durch die Parteien bereits offenkundig (das heißt jedem Dritten leicht zugänglich) sind oder nach ihrer Übermittlung ohne eine Verletzung von Geheimhaltungsverpflichtungen – insbesondere solcher dieser Ziffer 18 und ohne Verstoß gegen die Pflichten aus diesen Einkaufsbedingungen oder dem Vertrag offenkundig geworden sind oder
 - b) den Parteien zur Zeit ihrer Übermittlung nachweislich bereits bekannt waren oder
 - c) von den Parteien aufgrund behördlicher Anordnung oder gesetzlicher Pflicht offen zu legen sind, vorausgesetzt, die zur Offenlegung verpflichtete Partei hat die jeweils andere Partei zuvor über die Offenlegung informiert und ihr Gelegenheit gegeben, die Erfüllung der Anordnung oder Pflicht anderweitig sicher zu stellen.
- 18.3 Die Parteien haben nach Beendigung des Vertrags alle im Zusammenhang mit der Leistungserbringung erzeugten oder von der jeweils anderen Partei oder von Dritten erhaltenen bzw. auf sonstige Weise erlangten Vertraulichen Informationen einschließlich davon gegebenenfalls gefertigter Kopien in geordneter Form zurückzugeben. Sollten die Vertraulichen Informationen in elektronischer Form vorliegen, sind diese nach Herausgabe einer Kopie unwiderruflich zu löschen. Auf Verlangen der jeweils anderen Partei ist im Falle einer Vernichtung bzw. Löschung die Vernichtung der Vertraulichen Informationen schriftlich zu bestätigen.
- 18.4 Die Parteien werden alle mit der Vertragsdurchführung befassten Mitarbeiter und Unterlieferanten entsprechend dieser gesamten Ziffer 18 auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden in arbeitsrechtlich zulässigem Umfang schriftlich zur Geheimhaltung verpflichtet. Des Weiteren werden die Parteien nur denjenigen Mitarbeitern und Unterlieferanten die Vertraulichen Informationen offen legen, die diese für die Durchführung des Vertrags kennen müssen. Der AN erklärt ausdrücklich, für jegliche schuldhaft Verletzung durch seine Vertreter (insbesondere Mitarbeiter und Unterlieferanten) einzustehen.

Der AN verpflichtet sich insbesondere, Unterlagen und Materialien des AG ausschließlich für Zwecke des AG und ausschließlich in dem vom AG genehmigten Umfang zu verwenden und diese ohne vorherige schriftliche Zustimmung des AG weder zu vervielfältigen noch Dritten zugänglich zu machen.

- 18.5 Auf die Geschäftsverbindung mit dem AG darf der AN nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG hinweisen. Der AN ist nicht berechtigt, Handelsnamen, Logos oder Warenzeichen des AG zu verwenden.
- 18.6 Dem AN ist es untersagt, den Gegenstand der Lieferung, der speziell für den AG gefertigt oder bearbeitet wurde, auf Messen zu präsentieren und/oder Dritten zugänglich machen.
- 18.7 Die Verpflichtungen nach dieser gesamten Ziffer 18 bestehen nach Vertragsbeendigung fort.
- 18.8 Der AN gewährleistet, dass bei der Erbringung seiner Leistungen Schutz- und Urheberrechte Dritter nicht verletzt werden. Er stellt den AG im Falle einer entsprechenden schuldhaften Rechtsverletzung auf erstes Anfordern von Ansprüchen Dritter frei und erstattet dem AG alle aus der Inanspruchnahme erwachsenden Schäden und Aufwendungen.

19. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Erfüllungsort

- 19.1 Diese Einkaufsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen des AN zu dem AG unterliegen dem materiellen Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Anwendung des Internationalen Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
- 19.2 Sofern der AN Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist der Geschäftssitz des AG in Hamburg, Deutschland, ausschließlicher - auch internationaler - Gerichtsstand für alle sich aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. Entsprechendes gilt, wenn der AN Unternehmer im Sinne des § 14 BGB ist. Der AG ist allerdings berechtigt, den AN auch an dem Gerichtsstand des AN oder an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand zu verklagen.
- 19.3 Erfüllungsort für sämtliche Leistungen des AN und des AG ist der Sitz des AG in Hamburg, Deutschland.

20. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung in diesen Einkaufsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen zwischen dem AN und dem AG ganz oder teilweise gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen oder aus sonstigen Gründen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Die Parteien sind verpflichtet, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner bei Vertragsschluss im wirtschaftlichen Sinne gewollt haben. Entsprechendes gilt auch für den Fall einer Vertragslücke.